



**Motion Stöckli Ruedi über die Verschiebung der Sperrstunde um eine Stunde oder über die versuchsweise Abschaffung der Sperrstunde (M 191).
Eröffnet: 28. April 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat

Begründung:

Restaurationsbetriebe dürfen heute gemäss § 24 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997 (GG; SRL Nr. 980) nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden. Sie sind in der Regel um 00.30 Uhr zu schliessen (Sperrstunde). Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat zwei Möglichkeiten, die Öffnungszeiten zu verlängern:

- In Einzelfällen kann er oder sie bis 00.30 Uhr bei der Polizei telefonisch um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 04.00 Uhr nachsuchen (§ 24 Abs. 3 GG). Diese Möglichkeit hat ein Betrieb 52 Mal pro Jahr (§ 21 Gastgewerbeverordnung vom 30. Januar 1998; GV; SRL Nr. 981).
- Die Bewilligungsbehörde kann für gastgewerbliche Betriebe auf Gesuch hin auch dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden (§ 25 Abs. 1 GG).

In der Botschaft B 58 vom 3. September 1996 zum Entwurf eines Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) wurde zu den dauernden Ausnahmen festgehalten, dass solche „Freinächte“ mit der Nachtruhe für die Nachbarschaft absolut vereinbar sein müssen. Es könne sich dabei also lediglich um absolute Ausnahmen an besonders geeigneten Standorten handeln. Gemäss § 27 Abs. 3 GV sind Gesuche um Bewilligung von dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft sowie die Rückmeldung der betroffenen Gemeinden und der Stadt werden seit Inkrafttreten dieses Gesetzes dauernde Verlängerungen längstens bis 04.00 Uhr erteilt. Einzige Ausnahme ist das Mad Wallstreet in Kriens, das seit Jahren für Samstagnacht eine Bewilligung bis 05.00 Uhr besitzt.

Tatsache ist somit, dass heute zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr praktisch alle Betriebe geschlossen sein müssen. In den Gebieten mit Restaurations- und Unterhaltungsbetrieben, vorwiegend in der Stadt Luzern und in Kriens, bestehen Probleme bezüglich Lärm, Vandalismus, Streitigkeiten und Verunreinigung von fremdem Eigentum.

Würde die langjährige Praxis bei den Dauerverlängerungen geändert und die Gemeinden würden ihre Zustimmung zu einer längeren Öffnungszeit dieser Betriebe erteilen, so könnte bei diesen eine Öffnungszeit beispielsweise bis 05.00 Uhr oder sogar eine Freinacht bereits heute ohne Gesetzesänderung bewilligt werden.

Soll eine grundsätzliche Verlängerung der Einzelfallbewilligungen länger als bis 04.00 Uhr möglich sein, so ist § 24 Abs. 3 GG entsprechend zu ändern. In jedem Fall ist bei Öffnungszeiten, die einen Wechsel des Lokals zur Folge haben, mit Lärm zu rechnen. Der Lärm rührt vom Publikum, das sich auf der Strasse aufhält, diskutiert, singt und lärmt.

Eine generelle Aufhebung der Sperrstunde bedarf einer Gesetzesänderung. Jeder Restaurations-, regelmässiger Tanz- und Tanzdarbietungsbetrieb hätte dann die Möglichkeit, ohne zusätzliche Bewilligung die ganze Nacht offen zu halten. Damit könnte vermutlich die Prob-

lematik von Menschenansammlungen auf der Strasse durch die gleichzeitige Schliessung vieler Betriebe und die Lärmproblematik entschärft werden. Das Publikum hätte keinen zwingenden Grund mehr, sich vor dem Morgengrauen im Freien zu bewegen. Da die Aufhebung der Sperrstunde einer Gesetzesänderung bedarf, ist eine Versuchsphase im Rahmen der heute massgeblichen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes nicht möglich. Würde die Aufhebung der Sperrstunden negative Auswirkungen nach sich ziehen, so wäre erneut eine Gesetzesänderung durchzuführen.

Es gibt aber auch Personen, die bereits heute nicht in Lokalen verkehren, sondern mit mitgebrachten Esswaren und Getränken ständig auf der Strasse sind. Ob die Ausdehnung der Öffnungszeiten bei den Lokalen auf diese Personen eine Auswirkung hat, können wir im Moment nicht sagen.

Der Kanton Basel-Stadt hat 1996 die Sperrstunde abgeschafft. Nach anfänglich guten Erfahrungen, mussten verschiedene äusserst unliebsame Erscheinungen (Nachtruhestörungen und sonstige Belästigungen) festgestellt werden, die Korrekturen erforderlich machten. Aus diesem Grund wurden auf den 1. Juni 2005 allgemeine Öffnungszeiten von Sonntag bis Donnerstag auf 01.00 Uhr und Freitag/Samstag auf 02.00 Uhr festgelegt. Generell oder vereinzelt verlängerte Öffnungszeiten sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungserteilung hängt hauptsächlich von einer Lärmbeurteilung durch das Amt für Umweltschutz ab. Auch die Stadt Chur hat aufgrund von Problemen bezüglich Lärm, Vandalismus, Radau und Verunreinigungen die Öffnungszeiten im Gastgewerbe auf den 1. Januar 2008 wieder eingeschränkt. Ein im Jahr 2007 mit den Wirten gemeinsam erarbeitetes und durch diese einzuhaltendes Konzept brachte nicht eine ausreichende Verbesserung der Situation. Dieses umfasste unter anderem die Verpflichtung, mit einem Sicherheitsdienst den Zutritt zu regeln und vor dem Lokal Ordnung zu schaffen sowie die strenge Einhaltung des Jugendschutzes. In der Altstadt und im Wohngebiet wurden deshalb von Sonntag bis Donnerstag eine Schliessungszeit um 24.00 Uhr, Fr/Sa um 01.00 Uhr und im Industriegebiet und der Ausgehmeile „Welschdörfli“ eine Schliessungszeit von Sonntag bis Donnerstag um 02.00 Uhr und Fr/Sa um 03.00 Uhr festgelegt. Kein Betrieb in Chur darf länger offen halten, als bis 03.00 Uhr. Das auswärtige Publikum, vorwiegend aus dem Kanton Zürich, hat sich in Chur seit Einführung der eingeschränkten Öffnungszeiten spürbar reduziert. Die Kantone Obwalden und Uri haben bereits vor einigen Jahren die Sperrstunde abgeschafft. Eine umfassende Umfrage bei weiteren Kantonen haben wir nicht vorgenommen.

Eine andere Praxis oder eine neue Regelung der Öffnungszeiten bei den gastgewerblichen Betrieben, allenfalls mit flankierenden Massnahmen, kann vielleicht eine Verbesserung bringen. Wir prüfen deshalb sowohl eine Lockerung der Praxis bei den Dauerverlängerungen, allenfalls unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gemeinde, als auch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, um Einzelfallverlängerungen bis 05.00 Uhr erteilen zu können sowie eine gänzliche Aufhebung der Sperrstunde.

Wir beantragen Ihnen, im Sinne unserer Ausführungen den Vorstoss als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 13. Mai 2008 / RRB-Nr. 555